



Satzung

Inhalt

Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben
- § 2 Aufgaben und Zweck
- § 3 Vereinsvermögen
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Vereinsorgane

Mitgliederversammlung

- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 8 Abstimmung/ Beschlussfähigkeit
- § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Vorstand

- § 10 Vorstand
- § 11 Vertretungsbefugnis und Haftung
- § 12 Bildung von Ausschüssen

Mitgliedschaft

- § 13 Mitgliederstruktur
- § 14 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 15 Rechte und Pflichten
- § 16 Beiträge
- § 17 Ende der Mitgliedschaft
- § 18 Ehrungen

Schlussbestimmungen

- § 19 Wirkung der Satzung und ihrer Änderungen

Beschluss der Gründungsversammlung vom 29.10.1992 mit den Ergänzungen:
Änderungen nach Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung

- vom 25.10.2007
- vom 21.03.2019

Arnsdorfer FV e.V.

Mein Herz spielt mit!



Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

[1] Der am 29.10.1992 durch den Beschluss der Gründungsversammlung gegründete Verein führt den Namen „Arnsdorfer Fußballverein e.V.“ und hat seinen Sitz in Arnsdorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet zum 31. Dezember eines Jahres.

[2] Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß“. Das Vereinssymbol ist ein farblich diagonal zweigeteiltes Wappen. Der obere Teil zeigt auf blauem Grund einen weißen Fußball und den weißen Schriftzug „Arnsdorfer“. Der untere Teil zeigt auf weißem Grund den blauen Schriftzug „FV“.

§ 2 Aufgaben und Zweck

[1] Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder¹ durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage, insbesondere Fußball. Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Fußballsport aktiv zu fördern, den Trainings- und Wettkampfbetrieb seiner Kinder-, Damen- und Herrenmannschaften zu organisieren. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung und Pflege von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

[2] Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Er erstrebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, und fördert die soziale Integration von Menschen mit Behinderung und unabhängig ihrer Herkunft.

§ 3 Vereinsvermögen

[1] Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich den satzungsmäßigen Vereinszwecken. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Arnsdorf, die es gemeinnützig zur Sportförderung zu verwenden hat.

[2] Die Mitglieder erhalten aus Vereinsmitteln keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Es ist nicht zulässig, Personen durch unverhältnismäßig hohe oder zweckfremde Ausgaben zu begünstigen.

¹ Mitglieder sind Menschen jeglichen Geschlechts.

Arnsdorfer FV e.V.

Mein Herz spielt mit!



§ 4 Verbandszugehörigkeit

[1] Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen sowie im für den Fußball zuständigen Fachverband, dem Sächsischen Fußballverband und unterwirft sich selbst und seine Mitglieder deren Satzungen.

§ 5 Vereinsorgane

[1] Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand gemäß § 26 BGB

[2] Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

[3] In Abweichung zu Absatz 2 kann für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung bis zur maximalen Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG vereinbart werden. Diese ist für jedes einzelne Vorstandsmitglied für jedes Geschäftsjahr durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit neu festzulegen.

[4] Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für die Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder des Vereins mit gültiger Mitgliedschaft, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und nicht im Verzug mit der Beitragszahlung sind.

[2] Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand terminiert. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand vorgeschlagen.

[3] Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Versammlung versandt. Die Einladung beinhaltet den Termin, den Ort und die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung. Die Einladung erfolgt per Brief, E-Mail oder sonstige digitale Medien. Als Datum gilt der Einlieferungsbeleg der Post oder der Sendevermerk der E-Mail.

[4] Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet. Der Vorstand kann ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen.



[5] Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand organisiert und schriftlich protokolliert. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in der Geschäftsstelle zugänglich zu machen oder entsprechend Absatz 3 zu versenden.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

[1] Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben und beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) die Wahl der zu bestimmenden 2 Kassenprüfer
- e) Satzungsänderungen
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) die Auflösung des Vereins

[2] Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr im 1. Quartal bis spätestens 31. März durchzuführen. Sie wird durch Einladung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung enthalten.

[3] Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 8 Abstimmung/ Beschlussfähigkeit

[1] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sein wird.

[2] Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.



§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

[1] Auf schriftlichen Antrag in ein und derselben Sache von mindestens einem Zehntel der gemäß § 6 Absatz 2 berechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Die stimmrechtliche Prüfung des Antrages und Terminierung der Versammlung ist innerhalb von zwei Wochen vom Vorstand zu vollziehen. Die Versammlung muss spätestens acht Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden. Der Vorstand hat auf Verlangen der geschäftsführenden Vorstände und in jedem anderen durch §36 BGB bestimmten Fall eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

[2] Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter der Maßgabe, dass ihre Tagesordnungspunkte nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

[3] In der ordentlichen Mitgliederversammlung geklärte oder beschlossene Angelegenheiten können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

[4] Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Vorstand

§ 10 Vorstand

[1] Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Sportausschussvorsitzenden

[2] Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine geheime Abstimmung findet nur auf Antrag statt.

[3] Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

[4] Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

[5] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Arnsdorfer FV e.V.

Mein Herz spielt mit!



§ 11 Vertretungsbefugnis und Haftung

[1] Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende als dessen Vertreter und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende ist nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer vertretungsberechtigt.

[2] In Abweichung zu der Regelung in Absatz 1 wird die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes insofern beschränkt, als dass diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 10.000,- € für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und zusätzlich vom Schatzmeister zu unterzeichnen sind.

§ 12 Bildung von Ausschüssen

[1] Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

[2] Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) Sportausschuss
- c) Stadionausschuss
- d) Vergnügungsausschuss
- e) Organisationsausschuss

[3] Weiter Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

Mitgliedschaft

§ 13 Mitgliederstruktur

[1] dem Verein gehören an

- a) aktive Mitglieder (natürliche Personen, die im Verein regelmäßig Sport ausüben)
- b) passive Mitglieder (natürliche Personen, die im Verein keinen Sport ausüben)
- c) Ehrenmitglieder

[2] Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Arnsdorfer FV e.V.

Mein Herz spielt mit!



§ 14 Erwerb der Mitgliedschaft

[1] Vereinsmitglied werden natürliche Personen per Antragsbestätigung. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnanschrift auf vorgeschriebenem Formblatt schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

[2] Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag und die Bestätigung der Mitgliedschaft sind dem Antragsteller schriftlich spätestens vier Wochen nach Eingang mitzuteilen.

[3] Als Eintrittsdatum in den Verein und Beginn der Beitragszahlung gilt das auf dem Mitgliedsantrag mit persönlicher Unterschrift bestätigte Datum. Die Mitgliedschaft wird jedoch erst mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages und der Zahlung des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 15 Rechte und Pflichten

[1] Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

[2] Stimm-, Antrags- und Rederecht haben alle aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre nach Bestätigung ihres Antrags auf Mitgliedschaft. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

[3] Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsicht und Aushändigung der Mitgliederliste.

[4] Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Vereinsveranstaltungen und der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins erleiden.

§ 16 Beiträge

[1] Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und das damit zuhängende Verwaltungsverfahren regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

[2] Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest, die in Folge in der Beitragsordnung dokumentiert werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

[3] Eine Sonderumlage kann höchstens einmal pro Jahr bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages erhoben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Betrag und das Verfahren.

[4] Mitglieder, die sich mit der Entrichtung des Beitrages an den Verein in Verzug befinden, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliederrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.



[5] Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod
- b) Freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste und
- d) Ausschluss

[2] Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 15.12. des laufenden Jahres gemeldet sein. Ausnahme bilden die vom DFB festgelegten Wechselfristen für aktive Spieler.

[3] Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen der Regelungen der Beitragsordnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

[4] Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

[5] Über den Ausschluss ist nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch den Vorstand abzustimmen. Stimmenmehrheit ist erforderlich. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

[6] Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, die dem Verein gehören, unverzüglich an die Geschäftsstelle herauszugeben.

§ 18 Ehrungen

[1] Für besondere Verdienste um den Verein können vom Vorstand Ehrungen vorgenommen werden.

[2] Die Verleihungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.



Schlussbestimmungen

§ 19 Wirkung der Satzung und ihrer Änderungen

[1] Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt dann diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen Aufgabe und Zweck des Vereins am nächsten kommen.

[2] Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.